

# Design

---

Curriculum für das Diplomstudium

Dauer: 8 Semester

Studienzweige:

**Grafik Design**

Studienkennzahl: 576

**Grafik und Werbung**

Studienkennzahl: 577

**Landschaftsdesign\***

Studienkennzahl: 579

**Mode**

Studienkennzahl: 584

**Version: Wintersemester 2012/13**

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,  
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBI.) Stück 19, 2009/10 (21.06.2010).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der Universität für  
angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

\* Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Studienordnung	3
3. Prüfungsordnung	6
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Anhang I: Qualifikationsprofil	13
Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflicht- und Wahlfächer	14

## **Gliederung des Studienplans**

Der Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien gliedert sich in vier Teile.

Der erste Teil enthält „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1 bis 3).

Der zweite Teil („Studienordnung“) regelt „Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige“ (§§ 4 bis 6), die „Pflichtfächer“ (§§ 7 bis 10), die „Lehrveranstaltungen“ (§§ 11 bis 13) und die „ECTS-Anrechnungspunkte“ (§ 14).

Der dritte Teil („Prüfungsordnung“) regelt „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 16 bis 22), die „Zulassungsprüfung“ (§§ 23 bis 25), die „Diplomarbeit und Diplomprüfung“ (§§ 26 und 27), „Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes“ (§§ 28 bis 30) und „Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes“ (§§ 31 bis 33).

Der vierte Teil enthält „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 34 bis 39).

Anhang I: Qualifikationsprofil

Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Ziele und Grundsätze**

**§ 1.** Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 3 zum UniStG sowie durch das Qualifikationsprofil (Anlage I) bestimmt.

### **Gesamtstundenausmaß**

**§ 2.** Das Diplomstudium der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst 8 Semester und ein Gesamtstundenausmaß von 280 Semesterstunden. Davon entfallen 252 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 28 Semesterstunden auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

### **Studienabschnitte**

**§ 3. (1)** Das Diplomstudium der Studienrichtung Design ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 63 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und 189 Semesterstunden. Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Das Studium gliedert sich im zweiten Studienabschnitt in vier Studienzweige:

- Studienzweig Grafik Design
- Studienzweig Grafik und Werbung
- Studienzweig Landschaftsdesign\*
- Studienzweig Mode

\* Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.

## 2. Studienordnung

### Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige

#### Erster Studienabschnitt

**§ 4.** (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern

Erster Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	<b>26</b>
Künstlerische Methodik und Grundlagen	<b>10</b>
Methodische und theoretische Grundlagen	<b>11</b>
Technische Grundlagen	<b>16</b>
<b>GESAMT</b>	<b>63</b>

(2) Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

**§ 5.** (1) Als Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre hat die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre hat zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design einzurichten.

#### Zweiter Studienabschnitt

**§ 6.** (1) Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung Design wird in folgende Studienzweige gegliedert und besteht aus folgenden Fächern:

##### Studienzweig Grafik Design

Zweiter Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	<b>100</b>
Grafik Design	
Künstlerische Grundlagen	<b>8</b>
Methodische und theoretische Grundlagen	<b>36</b>
Technische Grundlagen	<b>45</b>
<b>GESAMT</b>	<b>189</b>

##### Grafik und Werbung

Zweiter Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	<b>100</b>
Grafik und Werbung	
Künstlerische Grundlagen	<b>8</b>
Methodische und theoretische Grundlagen	<b>36</b>
Technische Grundlagen	<b>45</b>
<b>GESAMT</b>	<b>189</b>

## Landschaftsdesign\*

Zweiter Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	<b>75</b>
Landschaftsdesign	
Künstlerische Grundlagen	<b>48</b>
Methodische und theoretische Grundlagen	<b>23</b>
Technische Grundlagen	<b>43</b>
<b>GESAMT</b>	<b>189</b>

## Mode

Zweiter Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	<b>105</b>
Mode	
Künstlerische Grundlagen	<b>26</b>
Methodische und theoretische Grundlagen	<b>26</b>
Technische Grundlagen	<b>16</b>
Vertiefende Wahlfächer	<b>16</b>
<b>GESAMT</b>	<b>189</b>

(2) Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

## Pflichtfächer

### Aufteilung und Bekanntmachung

**§ 7.** (1) Die gem. § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG vorzunehmende Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 findet sich in Anhang II.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Design wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums mit der Beifügung je nach Studienzweig charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

**§ 8.** Die Studienkommission hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien für das nächste Studienjahr bekannt zu machen.

### Bedarfsfrage von Lehrveranstaltungen

**§ 9.** Besteht kein Bedarf, dürfen Lehrveranstaltungen abgesagt werden.

### Studienzweige

**§ 10.** (1) Der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades (Mag.art.) hat den Studienzweig auszuweisen.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt zwischen den Studienzweigen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign\*, Mode zu wählen.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes bereits im ersten Studienabschnitt zu belegen.

\* Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.

---

## **Lehrveranstaltungen**

### **Fremdsprachige Lehrveranstaltungen**

**§ 11.** (1) Lehrveranstaltungen können nach Beschluss der Studienkommission (vgl. § 10 Abs. 2 UniStG) in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(2) In den Pflichtfächern dürfen fremdsprachige Lehrveranstaltungen nur zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden. Es steht den Studierenden frei, ob sie die Lehrveranstaltung in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache besuchen wollen.

### **§ 12. Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts**

#### **KE Künstlerischer Einzelunterricht**

Setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

#### **VO Vorlesungen**

Dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein.

#### **UE Übungen**

Dienen der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

#### **VU Vorlesung und Übung**

Eine Kombination von Vorlesung und Übung.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

#### **WSP Workshops**

Sind Blocklehrveranstaltungen, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dienen.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

#### **EX Exkursionen**

Dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

#### **PA Projektarbeit**

Ermöglicht in besonderem Maße die selbständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

#### **PV Privatissimum**

Das Privatissimum dient dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit Dissertationen.

#### **SE Seminare**

Dienen der vertieften wissenschaftlichen/künstlerischen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den TeilnehmerInnen werden eigenständige Leistungen gefordert.

Beschränkte TeilnehmerInnenzahl.

#### **PS Proseminare**

Dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche/künstlerische Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Arbeitstechniken.

Beschränkte TeilnehmerInnenzahl.

### **Aufnahme in die Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches**

**§ 13.** (1) Die Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist beschränkt.

(2) Beschränkte Teilnehmeranzahl aus dem zentralen künstlerischen Fach bedeutet, dass 30 Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können.

---

(3) Die Anmeldung zu der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach erfolgt durch die Abgabe eines Anmeldescheines. Zusätzlich zum Anmeldeschein müssen Arbeitsproben bei den jeweiligen Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung abgegeben werden.

(4) Über die Aufnahme in die Lehrveranstaltung entscheiden nach Beurteilung der Arbeitsproben und anschließender Besprechung mit den einzelnen Studierenden die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.

(5) Im Bedarfsfall sind Parallellehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches anzubieten, sodass zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.

#### **ECTS – Anrechnungspunkte**

**§ 14.** (1) Das ECTS (= European Credit Transfer System) (Anhang II) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(3) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 20 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(5) ECTS-Anrechnungspunkte für die im Rahmen des künstlerischen Diplomstudiums Design zu absolvierenden freien Wahlfächer sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

#### **Ferialpraxis**

**§ 15.** Den Studierenden aller Studienzweige der Studienrichtung Design wird die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis von jeweils 4 Wochen in den Semesterferien des zweiten und dritten Studienjahres empfohlen.

### **3. Prüfungsordnung**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Mündliche und schriftliche Prüfungen**

**§ 16.** (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorstellung von einer Designerin/einem Designer erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kandidatin/der Kandidat den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge des Faches sowohl kennt als auch verstanden hat und das erlernte Wissen umsetzen kann.

(3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studienkommission zustimmt.

(4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.

(5) Bei mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat die Leiterin/der Leiter am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekannt gegebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei selbstständig zu arbeiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.

---

(6) Die einzelnen Kandidat/inn/en sollen nicht länger befragt werden, als deren übliche Konzentrationsfähigkeit währt. Die Befragung der einzelnen Kandidat/inn/en soll im Allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(7) Treten mehrere Kandidat/inn/en zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidat/inn/en zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jede Kandidatin/jeder Kandidat soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidat/inn/en im Wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.

(8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung anfechten wollen, auf ihr Verlangen offen zu legen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es dem Vizerektor/der Vizerektorin für Lehre zu, die Prüfungsprotokolle einzusehen. Im Übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.

(9) Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer aufzubewahren.

### **Begrenzung des Prüfungsstoffes und Durchführung von Prüfungen**

**§ 17.** (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen.

(2) Zu diesem Zweck sind von der Prüferin/dem Prüfer geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekannt zu geben. Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekannt gegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen der Prüferin/des Prüfers. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.

(3) Die Prüferin/der Prüfer hat bei der Durchführung der Prüfung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten weder diskreditiert noch in ihrer persönlichen Würde verletzt werden.

(4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstoßen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs. 1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

### **Prüfungen aus Pflichtfächern und freien Wahlfächern**

**§ 18.** (1) Prüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Überprüfung bedeutet, dass der Studienerfolg über das gesamte Semester zu prüfen ist. Die Mitarbeit, die Kooperationsbereitschaft und die Anwesenheit sind Beurteilungskriterien.

**§ 19.** (1) Prüfungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind als abschließende Prüfungen über den Inhalt der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekannt zu geben.

(3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

### **Studienbehelfe**

**§ 20.** (1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.

(4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung einer Designerin/eines Designers zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzu-

---

stellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

**§ 21.** (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen.

(2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.

(3) Eine Semesterstunde entspricht einem Zeitraum von 14 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist zu beachten, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einer/einem Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.

(4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat die Prüferin/der Prüfer den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekannt zu geben.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil die Kandidatin/der Kandidat Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff entstammen noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

### **Prüfungswiederholung in kommissioneller Form**

**§ 22.** (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Prüfungssenates die Kandidatinnen und Kandidaten gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten gemacht haben.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Studiendekanat aufzubewahren.

(3) Dem Prüfungssenat für Wiederholungsprüfungen, der von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre zu bilden ist, können bis zu 10 Prüferinnen und Prüfer angehören.

## **Zulassungsprüfung**

### **Allgemeines**

**§ 23.** (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Die Rektorin/der Rektor bzw. bei Delegierung der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre hat fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Die Zahl der Mitglieder des Zulassungsprüfungssenates ist nicht beschränkt (§ 56 Abs. 2 UniStG).

### **Kenntnis der deutschen Sprache**

**§ 24.** Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache vor Ablauf des zweiten Semesters nachzuweisen.

### **Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben**

**§ 25.** (1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Der Termin ist ein Jahr im Vorhinein im Studienführer bekannt zu geben.

(2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch die Mappenabgabe.

(3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Design.

(4) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile:

- Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidatinnen und Kandidaten vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
- Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode.

(5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv beurteilt worden sind. Die Vertreterin/der Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches kann dem Prüfungssenat mehrere Kandidat/inn/en vorschlagen.

(6) Die Zulassungsprüfung kann mehrmals wiederholt werden.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren ihre Zulassung durch Aushang.

### **Diplomarbeit und Diplomprüfung**

**§ 26.** (1) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin/des Betreuers auszuwählen. Die Studierenden haben das Recht, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Semesters möglich und zumutbar ist.

(3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.

(4) Die Studierenden haben der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Erarbeitung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplomarbeit schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(6) Die Beurteilung ergibt sich aus dem künstlerischen und dem schriftlichen Teil.

### **Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung**

**§ 27.** (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.

(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat für die künstlerische Diplomprüfung einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüferinnen und Prüfer angehören können.

(3) Die Betreuerin/der Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.

(4) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekannt zu geben.

## **Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes**

### **Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes**

**§ 28.** Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

Erster Studienabschnitt	SemStd
<b>Zentrales künstlerisches Fach</b>	26
Wahlweise Grafik Design, Kommunikationsdesign/Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode	
<b>Künstlerische Grundlagen</b>	10
<b>Methodische und theoretische Grundlagen</b>	11
<b>Technische Grundlagen</b>	16

### **Laufende Beurteilung „Zentrales künstlerisches Fach“**

**§ 29.** (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 13 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von den Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.

(2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Studienrichtung Design. Zugleich soll erkennbar sein, für welchen Studienzweig der Studienrichtung Design die Studierenden geeignet sind.

(4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.

(6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch die Vertreterin/den Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.

(8) In der Studienrichtung Design ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.

### **Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen**

**§ 30.** (1) Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design angeboten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches sowie dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbstständig konkrete Aufgabenstellungen der Studienrichtung Design zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, die an der Universität für angewandte Kunst Wien im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Design gelehrt werden, sind von allen Studierenden der Studienrichtung Design zu absolvieren.

### **Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes**

#### **Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes**

**§ 31.** Der zweite Studienabschnitt besteht je nach Studienzweig aus folgenden Fächern:

##### **Grafik Design**

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach Grafik Design	100
Künstlerische Grundlagen	8
Methodische und theoretische Grundlagen	36
Technische Grundlagen	45

### Grafik und Werbung

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach Kommunikationsdesign/ Grafik und Werbung	100
Künstlerische Grundlagen	8
Methodische und theoretische Grundlagen	36
Technische Grundlagen	45

### Landschaftsdesign\*

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach Landschaftsdesign	75
Künstlerische Grundlagen	48
Methodische und theoretische Grundlagen	23
Technische Grundlagen	43

### Mode

Zweiter Studienabschnitt	SemStd
Zentrales künstlerisches Fach Mode	105
Künstlerische Grundlagen	26
Methodische und theoretische Grundlagen	26
Technische Grundlagen	16
Vertiefende Wahlfächer	16

### Laufende Beurteilung „Zentrales künstlerisches Fach“

- § 32.** (1) Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach werden im zweiten Studienabschnitt in den Studienzweigen Grafik Design, Grafik und Werbung über fünf Semester mit jeweils 20 Semesterstunden, im Studienzweig Landschaftsdesign über fünf Semester mit jeweils 15 Semesterstunden, im Studienzweig Mode über fünf Semester mit jeweils 21 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von den Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.
- (2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters ergibt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.
- (3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in dem zentralen künstlerischen Fach des jeweiligen Studienzweiges der Studienrichtung Design.
- (4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.
- (5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.
- (6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch den Vertreter/die Vertreterin des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.
- (7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.
- (8) In der Studienrichtung Design sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltungen nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.
- (9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Bei vorhergehender negativer Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Die zweite und dritte

---

Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(10) Das zentrale künstlerische Fach findet im zweiten Studienabschnitt vom 3. bis zum 7. Semester statt. Das 8. Semester dient der Erstellung der Diplomarbeit.

#### **Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, vertiefende Wahlpflichtfächer: Wirtschaft, Technologie, Kulturwissenschaften**

**§ 33.** (1) Prüfungen aus Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, vertiefende Wahlpflichtfächer: Wirtschaft, Technologie, Kulturwissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich oder/und schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbständig konkrete Aufgabenstellungen einer Designerin/eines Designers zu lösen.

### **4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Verweisungen**

**§ 34.** Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

**§ 35.** Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### **Inkrafttreten**

**§ 36.** Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2001 in Kraft.

#### **UniStG**

**§ 37.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Übergangsbestimmungen**

**§ 38.** (1) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Malerei und Graphik an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2000/2001 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Mode an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2001/2002 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

(3) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2001/2002 zugelassen wurden und die Lehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches aus den Bereichen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign besucht haben, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

**§ 39.** (1) Im Übrigen haben alle im § 38 genannten Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2001/2002 begonnen haben, das Recht, sich dem neuen Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Design zu unterstellen.

(2) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach der alten Studienordnung abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, werden unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, für Pflichtfächer angerechnet.

(3) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, können unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als freie Wahlfächer in jenem Stundenausmaß angerechnet werden, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.

---

(4) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, werden die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anerkannt.

(5) Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen erfolgt auf der Grundlage von ECTS-Punkten.

## **Anhang I: Qualifikationsprofil**

### **Fach- und Schlüsselqualifikationen**

Ziel des künstlerischen Diplomstudiums Design und seiner Studienzweige an der Universität für angewandte Kunst Wien ist es, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien, Methoden und Fertigkeiten des Gestaltens von Kommunikation, Fläche, Objekt und Raum vertraut zu machen. Die Vielfalt der Methoden, der Theorien und künstlerischen Ansätze werden dabei berücksichtigt. Hohe Praxisnähe der Ausbildung ist ebenso gewährleistet wie die Schulung der Fähigkeit zu fundierter wissenschaftlicher Reflexion des gesellschaftlichen Umfelds und des eigenen Handelns. Insbesondere werden die Studierenden darauf vorbereitet, die vermittelten Theorien, Methoden und Fertigkeiten im zukünftigen beruflichen Umfeld auf reale Problemstellungen anzuwenden und in ihren künftigen Berufen konzeptionell zu arbeiten.

Das Studium des Design setzt künstlerische Kreativität und wissenschaftlichen Diskurs in eine enge Beziehung zur Praxis von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Offenheit für eine Vielfalt kultureller Impulse ist ein zentrales Anliegen des Diplomstudiums Design, ebenso die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit von Gender Studies mit anderen Forschungsbereichen.

### **Berufsfelder**

Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten mit ihren erworbenen Qualifikationen unter anderem

- als Grafikerinnen und Grafiker, Typografinnen und Typografen, Illustratorinnen und Illustratoren, Fachleute für digitale Bildbearbeitung, Packungsdesignerinnen und -designer, Ausstellungsgestalterinnen und -gestalter in Designagenturen, in PR- und Werbeagenturen im Bereich Corporate Identity und Corporate Design, in New-Media-Agenturen, im Verlagswesen, bei diversen kulturellen Einrichtungen, für die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand. (Studienzweig Grafik Design)
- als Grafikerinnen und Grafiker, Layouter, Texter, Art Director, Advertising Manager in Werbeagenturen und in Werbeabteilungen von Unternehmen und sonstigen Organisationen. Mit fundierten Kenntnissen in Kommunikationstheorie, Kulturwissenschaften, Markt- und Motivationsforschung sind sie speziell ausgebildet, Webkonzepte für gedruckte und elektronische Medien zu entwickeln und durchzuführen. (Studienzweig Grafik und Werbung)
- als freischaffende Landschaftsdesigner/innen und Gartenkünstler/innen, als Konsulentinnen und Konsulenten für Gartenbaubetriebe, für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, für Bildungseinrichtungen, Medien und private Auftraggeber. (Studienzweig Landschaftsdesign)
- als Designerinnen und Designer für die Textil- und Bekleidungsindustrie, als Stylistinnen und Stylisten, als Journalistinnen und Journalisten im Medienverlagswesen, für Filmausstattung und Kostümbild, im Wissenschaftsbetrieb, im Ausstellungswesen, in Museen und Sammlungen, für Marketing und Werbung von Modeartikeln in Handels- und Fertigungsbetrieben. (Studienzweig Mode)

### **Aufbau und Gliederung des Diplomstudiums Design**

In einem ersten Studienabschnitt von zwei Semestern vermittelt das künstlerische Diplomstudium Design als künstlerische Grundlagen Aktzeichnen, Naturstudien und Gestaltungslehre, als methodische und theoretische Grundlagen eine Einführung in Kunstgeschichte, Kommunikationstheorie, Theorie und Geschichte des Design, als technische Grundlagen Darstellungstechniken und eine Einführung in die Computeranwendung. Im zweiten Studienabschnitt von sechs Semestern werden neben einer Vertiefung der allgemeinen Grundlagen spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, wobei den Studierenden folgenden Studienzweige zur Auswahl stehen:

- Grafik Design
- Grafik und Werbung
- Landschaftsdesign\*
- Mode

Die Struktur des Studienplanes ermöglicht es den Studierenden, Teile ihres Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

\* Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.

## Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Studiendauer:	8 Semester
Gesamtstundenanzahl:	280
Davon 10 % Freifächer:	28 Semesterstunden freie Wahlfächer
Erster Studienabschnitt:	zwei Semester und 63 Semesterstunden
zentrales künstlerisches Fach:	pro Semester 13 Semesterstunden
Zweiter Studienabschnitt:	sechs Semester und 189 Semesterstunden
zentrales künstlerisches Fach*	
Grafik Design:	pro Semester 20 Semesterstunden
Kommunikationsdesign /	
Grafik und Werbung:	pro Semester 20 Semesterstunden
Landschaftsdesign:	pro Semester 15 Semesterstunden
Mode:	pro Semester 21 Semesterstunden

\*Das zentrale künstlerische Fach findet im zweiten Studienabschnitt vom 3. bis zum 7. Semester statt. Das 8. Semester dient der Erstellung der Diplomarbeit.

### Erster Studienabschnitt – Pflicht und Wahlfächer

Zentrales künstlerisches Fach	SemStd	ECTS
-------------------------------	--------	------

*Künstlerischer Einzelunterricht:*

<b>Zentrales künstlerisches Fach I</b>	13	13
--	----	----

wahlweise:

Grafik Design I

Kommunikationsdesign / Grafik und Werbung I

Landschaftsdesign I

Mode I

<b>Zentrales künstlerisches Fach II</b>	13	13
---	----	----

wahlweise:

Grafik Design II

Kommunikationsdesign / Grafik und Werbung II

Landschaftsdesign II

Mode II

**GESAMT**

26 26

Künstlerische Grundlagen	SemStd	ECTS
--------------------------	--------	------

*Vorlesungen, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:*

Grundlagen des Aktzeichnens mindestens 2

Naturstudien mindestens 2

Gestaltungslehre mindestens 4

Einführung: Formen des Erzählens

**GESAMT** 10 7

Methodische und theoretische Grundlagen	SemStd	ECTS
---	--------	------

*Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:*

<b>Geistes- und Kulturwissenschaften</b>	5	5
--	---	---

Kultur- und Geistesgeschichte – Einführung

Kunstgeschichte - Einführung

<b>Kommunikationstheorie - Einführung</b>	2	2
---	---	---

<b>Einführung in die Geschichte und Theorie des Designs</b>	4	4
---	---	---

**GESAMT** 11 11

<b>Technische Grundlagen</b>		SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>			
<b>Darstellungstechniken</b>	12	12	
Schrift und Typografie	mindestens 2		
Entwurfs- und Zeichentechniken	mindestens 2		
Drucktechniken	mindestens 2		
Fotografie, Film, Video	mindestens 2		
Schnitttechnik	mindestens 2		
<b>Einführung in die Computeranwendung</b>	4	4	
<b>GESAMT</b>	16	16	

**Freie Wahlfächer:**

Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen – nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden. Die für freie Wahlfächer vorgesehenen 28 Semesterstunden (ECTS: 14) sind während der Gesamtstudiendauer von 8 Semestern zu absolvieren.

**Zweiter Studienabschnitt – Grafik Design**

<b>Zentrales Künstlerisches Fach</b>		SemStd	ECTS
<i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>			
<b>Grafik Design III</b>	20	14	
<b>Grafik Design IV</b>	20	14	
<b>Grafik Design V</b>	20	14	
<b>Grafik Design VI</b>	20	14	
<b>Grafik Design VII</b>	20	14	
<b>GESAMT</b>	100	70	

<b>Künstlerische Grundlagen</b>		SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>			
Akt und Naturstudien	4	4	
Formen des Erzählens	4	4	
<b>GESAMT</b>	8	8	

<b>Methodische und theoretische Grundlagen</b>		SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>			
<b>Geistes- und Kulturwissenschaften</b>	6	6	
Kulturgeschichte			
Kunstgeschichte			
Philosophie			
<b>Human- und Sozialwissenschaften</b>	4	4	
Soziologie			
Psychologie			
Gender Studies			
<b>Kommunikationstheorie, Medientheorie und Semiotik</b>	8	8	
<b>Farbentheorie</b>	2	2	
<b>Geschichte und Theorie des Design</b>	4	4	
<b>Designmanagement</b>	4	4	
<b>Marketing</b>	4	4	

<b>Recht</b>	4	4
<b>GESAMT</b>	36	36
<b>Technische Grundlagen</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Entwurfs- und Zeichentechniken – Medienillustration und Layout</b>	6	3
<b>Typografie</b>	12	6
<b>Druck und Druckvorstufe</b>	6	3
<b>Fotografie, Film, Video</b>	7	7
<b>Medientechnologie – Tools und Techniken</b>	12	12
Web	mindestens	2
Layout und Bildbearbeitung	mindestens	6
Sound und Animation	mindestens	2
<b>Präsentationstechniken</b>	2	1
<b>GESAMT</b>	45	32
<b>Freie Wahlfächer</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden</i>		
<b>GESAMT</b>	28	14
<b>Diplomarbeit</b>	SemStd	ECTS
<b>GESAMT</b>		20
<b>Übersicht ETCS - Anrechnungspunkte</b>		
ETCS – Anrechnungspunkte:	SemStd	ECTS
Erster Studienabschnitt (2 Semester)	63	60
Zweiter Studienabschnitt (6 Semester)	189	146
Freie Wahlfächer	28	14
Diplomarbeit		20
<b>GESAMT</b>	280	240

**Zweiter Studienabschnitt – Grafik und Werbung**

Zentrales Künstlerisches Fach	SemStd	ECTS
<i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<b>Kommunikationsdesign / Grafik und Werbung III</b>	20	<b>14</b>
<b>Kommunikationsdesign / Grafik und Werbung IV</b>	20	<b>14</b>
<b>Kommunikationsdesign / Grafik und Werbung V</b>	20	<b>14</b>
<b>Kommunikationsdesign / Grafik und Werbung VI</b>	20	<b>14</b>
<b>Kommunikationsdesign / Grafik und Werbung VII</b>	20	<b>14</b>
<b>GESAMT</b>	100	<b>70</b>
Künstlerische Grundlagen	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Akt und Naturstudien	4	<b>4</b>
Texten	4	<b>4</b>
<b>GESAMT</b>	8	<b>8</b>
Methodische und theoretische Grundlagen	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Geistes- und Kulturwissenschaften</b>	6	<b>6</b>
Kulturgeschichte		
Kunstgeschichte		
Philosophie		
<b>Human- und Sozialwissenschaften</b>	8	<b>8</b>
Soziologie	mindestens 2	
Psychologie	mindestens 2	
Gender Studies		
<b>Kommunikationstheorie, Medientheorie und Semiotik</b>	8	<b>8</b>
<b>Farbentheorie</b>	2	<b>2</b>
<b>Geschichte und Theorie des Design</b>	4	<b>4</b>
<b>Marketing</b>		
<b>Recht</b>	4	<b>4</b>
<b>GESAMT</b>	4	<b>4</b>
	36	<b>36</b>
Technische Grundlagen	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Entwurfs- und Zeichentechniken – Layout, Scribble, Storyboard</b>	10	<b>5</b>
<b>Typografie</b>	10	<b>5</b>
<b>Druck und Druckvorstufe</b>	6	<b>3</b>
<b>Fotografie, Film, Video</b>	9	<b>9</b>
<b>Medientechnologie – Tools und Techniken</b>	10	<b>10</b>
Web	mindestens 2	
Layout und Bildbearbeitung	mindestens 4	
Sound und Animation	mindestens 2	
<b>GESAMT</b>	45	<b>32</b>

---

<b>Freie Wahlfächer</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden</i>		
<b>GESAMT</b>	28	<b>14</b>
<hr/>		
<b>Diplomarbeit</b>	SemStd	ECTS
<b>GESAMT</b>		<b>20</b>

**Übersicht ETCS - Anrechnungspunkte**

ETCS – Anrechnungspunkte:	SemStd	ECTS
Erster Studienabschnitt (2 Semester)	63	<b>60</b>
Zweiter Studienabschnitt (6 Semester)	189	<b>146</b>
Freie Wahlfächer	28	<b>14</b>
Diplomarbeit		<b>20</b>
<b>GESAMT</b>	280	<b>240</b>

**Zweiter Studienabschnitt – Landschaftsdesign\***

Zentrales Künstlerisches Fach	SemStd	ECTS
<i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<b>Landschaftsdesign III</b>	15	<b>12</b>
<b>Landschaftsdesign IV</b>	15	<b>12</b>
<b>Landschaftsdesign V</b>	15	<b>12</b>
<b>Landschaftsdesign VI</b>	15	<b>12</b>
<b>Landschaftsdesign VII</b>	15	<b>12</b>
<b>GESAMT</b>	75	<b>60</b>
 <b>Künstlerische Grundlagen</b>		
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Akt und Naturstudien</b>	12	<b>6</b>
Aktzeichnen	mindestens 4	
Naturstudien im Hinblick auf dreidimensionales Gestalten	mindestens 4	
<b>Produktgestaltung für Landschaftsdesign</b>	8	<b>4</b>
<b>Fotografie, Film, Video</b>	4	<b>4</b>
<b>Dramaturgie für Landschaftsdesign</b>	8	<b>6</b>
<b>Körpererfahrung in der Landschaft</b>	8	<b>4</b>
<b>Exkursionen</b>	8	<b>4</b>
<b>GESAMT</b>	48	<b>28</b>
 <b>Methodische und theoretische Grundlagen</b>		
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Geistes- und Kulturwissenschaften</b>	6	<b>6</b>
Kulturgeschichte		
Kunstgeschichte		
Philosophie		
Gender Studies		
<b>Geschichte und Theorie der Landschaft</b>	6	<b>6</b>
<b>Architektur- und Designgeschichte</b>	2	<b>2</b>
<b>Angewandte Projektentwicklung</b>	7	<b>7</b>
<b>Mediengeschichte und Medientheorie</b>	2	<b>2</b>
<b>GESAMT</b>	23	<b>23</b>

\* Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.

Technische Grundlagen	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Plandarstellung für Landschaftsdesign</b>	4	2
<b>Entwurfs- und Zeichentechniken</b>	2	2
<b>CAD</b>	2	2
<b>Modellbau</b>	4	4
<b>Materialkunde</b>	4	4
<b>Pflanzenkunde</b>	7	7
<b>Garten- und Landschaftsdesign</b>	8	8
<b>Gartenpraxis</b>	12	6
<b>GESAMT</b>	43	35

Freie Wahlfächer	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden</i>		
<b>GESAMT</b>	28	14

Diplomarbeit	SemStd	ECTS
<b>GESAMT</b>		20

### Übersicht ETCS - Anrechnungspunkte

ETCS – Anrechnungspunkte:	SemStd	ECTS
Erster Studienabschnitt (2 Semester)	63	60
Zweiter Studienabschnitt (6 Semester)	189	146
Freie Wahlfächer	28	14
Diplomarbeit		20
<b>GESAMT</b>	280	240

Zweiter Studienabschnitt – Mode

	SemStd	ECTS
<b>Zentrales Künstlerisches Fach</b>		
<i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<b>Mode III</b>	21	13
<b>Mode IV</b>	21	13
<b>Mode V</b>	21	13
<b>Mode VI</b>	21	13
<b>Mode VII</b>	21	13
<b>GESAMT</b>	105	65
<b>Künstlerische Grundlagen</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Akt und Naturstudien</b>	6	3
<b>Modepräsentationstechniken</b>	15	15
Modezeichnen		
Präsentation und Inszenierung		
<b>Fotografie, Film, Video</b>	5	5
<b>GESAMT</b>	26	23
<b>Methodische und theoretische Grundlagen</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Geistes- und Kulturwissenschaften</b>	6	6
Kulturgeschichte		
Kunstgeschichte		
Philosophie		
<b>Mediengeschichte und Medientheorie</b>	2	2
<b>Geschichte und Theorie des Design</b>	2	2
<b>Kostüm- und Bekleidungsgeschichte</b>	4	4
<b>Modegeschichte und Modetheorie</b>	4	4
<b>Allgemeine Projektentwicklung</b>	2	2
<b>Marketing</b>	4	4
<b>Recht</b>	2	2
<b>GESAMT</b>	26	26
<b>Technische Grundlagen</b>	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Drapage	2	2
CAD	2	2
Bekleidungstechnik	4	4
Schnitttechnik	4	4
Schnitttechnik I	4	4
<b>GESAMT</b>	16	16

Vertiefende Wahlfächer	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<b>Wirtschaft</b>		mindestens 2
Betriebswirtschaftslehre		
Designmanagement		
Recht		
<b>Technologie</b>		mindestens 2
Gewebeplanung		
Medientechnologie		
Modefotografie		
Stricktechnik II / CAD / CAM		
Textiltechnologie		
Textildruck		
<b>Geistes- und Kulturwissenschaften</b>		mindestens 2
Gender Studies		
Geschichte und Theorie des Design		
Kostüm- und Bekleidungsgeschichte		
Kultursoziologie		
Kunstgeschichte		
Mediengeschichte und Medientheorie		
Philosophie		
<b>GESAMT</b>	16	<b>16</b>

Freie Wahlfächer	SemStd	ECTS
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden</i>		
<b>GESAMT</b>	28	<b>14</b>

Diplomarbeit	SemStd	ECTS
<b>GESAMT</b>	20	

### Übersicht ETCS - Anrechnungspunkte

ETCS – Anrechnungspunkte:	SemStd	ECTS
Erster Studienabschnitt (2 Semester)	63	<b>60</b>
Zweiter Studienabschnitt (6 Semester)	189	<b>146</b>
Freie Wahlfächer	28	<b>14</b>
Diplomarbeit		20
<b>GESAMT</b>	280	<b>240</b>